
Persistenter Identifier: 026544636_0045
Titel: Bodenreform - 50.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 0209
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/026544636_0045/1/

Bodenreform

Ausgabe B

Frei Land
Deutsche Volksstimme
Gründer: Adolf Damaschke

50. Jahrgang Nr. 10

Bodenreform Verlag Damaschke KG, Berlin NW 87, Seffingstraße 11 / Fernsprecher 39 14 51
Bezug durch jedes Postamt vierteljährlich 1,80 RM, bei direkter Sendung unter
Kreuzband 2 RM. / Postcheckkonto Berlin Nr. 79025 Bodenreform Verlag Damaschke KG.
Post-Vertriebsort: Potsdam

12. März 1939

Steuererleichterungen für Kinder!

Das sozialpolitisch wichtigste Stück des Änderungsgesetzes zur Einkommensteuer ist die Änderung der Steuererleichterungen für Ehepaare. Die Besteuerung der kinderlosen Ehepaare nach dem 5. Ehejahre und vor dem 65. Lebensjahre wird wesentlich erhöht, damit die Erleichterungen für die Aufzucht von Kindern erweitert werden können.

Warum wird nicht die gleiche Rücksicht auch in der Grundbesteuerung geübt? Es ist doch bekannt, daß die Mietkaserne der Tod des Volkes ist und daß in Eigenheimen fast doppelt so viele Kinder geboren werden als in Stockwerkhäusern. Trotzdem bedeutet die neue Reichsgrundsteuer eine schwere Beeinträchtigung der Heimstätten. Die Belastung hat sich auf das Doppelte und Dreifache erhöht; sie ist sehr viel höher als die Grundsteuer auf eine entsprechende Mietwohnung. Alle Mieter sind kraft Gesetzes gegen jede Steigerung der Wohnkosten durch die Grundsteuer geschützt; die Heimstätten aber sollen Erhöhungen tragen, die stellenweise die Wohnung im Heime um die Hälfte teurer machen als die Mietwohnung.

Die im Grundsteuergesetz vorgesehene einzige Steuerfreiheit ist die für „Arbeiterwohnstätten“. Dieser Begriff ist so eng bestimmt, daß er keine für eine kinderreiche Familie ausreichende Heimstätte umfaßt. Was nützen alle Predigten von der Lust und der Pflicht zum Kinde, wenn die Behausung so erschwert wird? Was nützt die Kinderermäßigung in der Einkommensteuer, wenn die Heimstätte in der Grundsteuer so belastet wird, daß wahrscheinlich tausende von Familien das liebgewordene, mit vielen Opfern errichtete Heim aufgeben müssen? Was nützen alle Bemühungen der Reichsregierung, das Eigenheim zur Wohnung für Millionen von Familien zu machen, wenn die Steuerpolitik entgegensteht?

Maß und Wirkung der Mehrbelastung durch die Grundsteuer sind im „Jahrbuch der Bodenreform“, 1939, Heft 1, eingehend dargestellt. Hier muß eine Änderung erfolgen. Und nach der erfreulichen Gestaltung der Einkommensteuer darf erwartet werden, daß auch die Grundsteuer in die gleiche Richtung einer Förderung des Kinderreichtums gebracht wird. P.

Enteignungswert und Steuerwert

Je häufiger es vorkommt, daß Grundstücke enteignet werden, um so stärker drängt die Frage, wie die angemessene Entschädigung bei der Enteignung zu bemessen sei, nach ihrer Lösung. Dabei erheben sich jetzt immer mehr Stimmen für die alte bodenreformerische Forderung, daß der Enteignungswert gleich dem Steuerwert sein soll. Als erstrebenswertes Ziel erscheint diese Gleichsetzung in den jüngsten Gesetzen und Erlässen, in denen von Enteignung die Rede ist: im Gesetz über die Neugestaltung deutscher Städte vom 4. Oktober 1937, im Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. Oktober 1936 und im Rundverlaß des Reichskommissars für die Preisbildung vom 6. Oktober 1937. Da aber als Steuerwert noch nicht für alle Grundstücke der gemeine Wert gilt, fehlt auf der einen Seite der Gleichung eine allgemein brauchbare Größe, und deshalb konnte auch bisher nicht die Gleichheit von Enteignungswert und Steuerwert vorgeschrieben, sondern nur eine Annäherung des einen an den andern angestrebt werden.

Neuerdings nimmt sich auch die wissenschaftliche Forschung unserer Forderung an. In der Materialiensammlung der Forschungsstelle für Siedlungs- und Wohnungswesen von Prof. Dr. Dr. Berkenkopf, ist kürzlich als Band 30 eine Arbeit „Enteignungswert und Steuerwert“ von Assessor Dr. Josef Schürk erschienen (Verlag von Gustav Fischer in Jena), die als ein wertvoller Beitrag zur Klärung der Frage zu begrüßen ist.

Oft begegnet man dem Einwand, es gebe im Wirtschaftsleben keine absoluten, allgemeingültigen Werte; ein und dasselbe wirtschaftliche Gut habe zum Beispiel im Kleinhandel einen andern Wert als im Großhandel; der Wert richte sich also und ändere sich je nach der Gliedstellung des Wirtschaftsguts im wirtschaftlichen Zusammenhang. Das ist an sich richtig, berührt aber die Frage „Steuerwert und Enteignungswert“ überhaupt nicht, denn erstens ist ein Grundstück keine Handelsware, bei der man einen Großhandelspreis und einen Kleinhandelspreis unterscheiden könnte, und zweitens steht das Grundstück, wie Schürk richtig ausführt, soweit es sich um Besteuerung, Enteignung und Beleihung handelt, immer in ein und derselben Gliedstellung, nämlich in der Beziehung des einzelnen zur Gemeinschaft. Darum kann das Grundstück

Der Briefträger kommt zwischen dem 15. und 24. März zur Erneuerung der Bestellung unserer „Bodenreform“. Sorgt, daß die Bestellung rechtzeitig erfolgt, auch wenn ihr nicht anwesend seid! Wir bitten unsere Freunde, die „Bodenreform“ sofort wieder — am besten in zwei Exemplaren, damit das eine stets werbend weitergegeben werden kann — zu bestellen!

